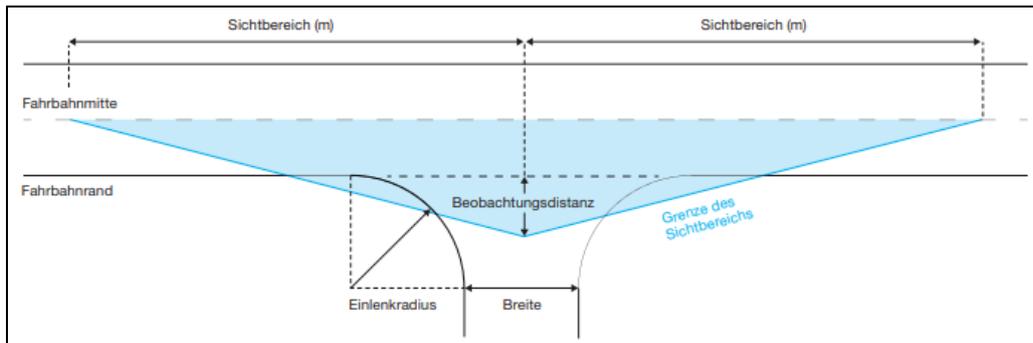


Aufforderung zum Pflanzenrückschnitt an Strassen und Fusswegen

Private Grundstücke und Bauten werden häufig mit Bepflanzungen gegen den öffentlichen Strassenraum und Fussgängerbereiche abgegrenzt. Durch in den Lichtraum hinausragende Äste oder zu gross gewachsene Hecken und Sträucher wird der Sichtbereich für Verkehrsteilnehmern wie Autofahrer, Fussgänger, Radfahrer etc. beeinträchtigt, was zu unerwünschten Gefahrensituationen führt.

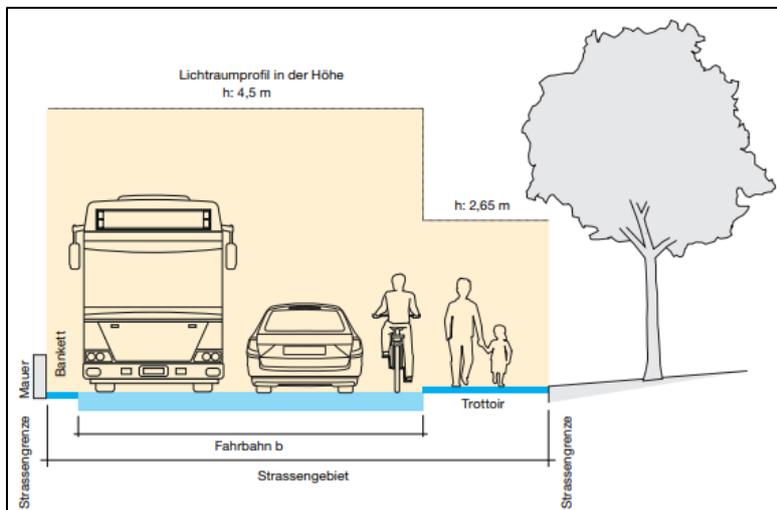
Gemäss geltender Vorschriften hat das Ast- und Blattwerk von Bäumen über den Strassen einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren, bei Fusswegen muss der Lichtraum mindestens 2,65 m betragen. Der seitliche Sichtbereich muss zwingend freigehalten werden.

Nachfolgende Abbildungen zeigen den Sichtbereich und die vorgeschriebenen Lichtraumprofile auf.



Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

¹ Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein.



Quelle: Verkehrserschliessungsverordnung

Im Sichtbereich von Einmündungen, Kurven und Ausfahrten sind die Pflanzen zwingend auf 0,8 m Höhe zurückzuschneiden. Signalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern sowie Hydranten und Kandelaber müssen gut sichtbar sein bzw. dürfen durch die Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Sträucher und Pflanzen dauernd unter der Schere zu halten. Kommen Sie Ihren Pflichten nicht oder nur ungenügend nach, kann die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer den Rückschnitt vornehmen lassen.

Besten Dank für Ihren Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Gossau im März 2024 Bauabteilung und Strassenunterhalt